

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Gesetzliche Grundlage
3. Ablauf des Verfahrens
4. Eintritt der Versicherungspflicht
5. Rechtsprechungs-ABC
 - 5.1 Anfrage- vs. Betriebsprüfungsverfahren
 - 5.2 Beginn der Sozialversicherungspflicht
 - 5.3 Beitragsrechtliche Auswirkung
 - 5.4 Gesetzliche Unfallversicherung
 - 5.5 Streitwert
 - 5.6 Verfahrensgegenstand
 - 5.7 Widerruf der Zustimmung
 - 5.8 Zeitpunkt der Entscheidung
 - 5.9 Zustimmung des Beschäftigten

Information

1. Allgemeines

Der Gesetzgeber sieht **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse als Regelfall** an. Die **Sozialversicherungsfreiheit** hat dagegen **Ausnahmecharakter**. Das Sozialrecht kennt hier - von besonderen Ausnahmen abgesehen - **kein Wahlrecht**: Entweder ist eine Tätigkeit Beschäftigung und damit sozialversicherungspflichtig oder sie ist es nicht. Zur Feststellung, ob eine Beschäftigung vorliegt, dient das Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Praxistipp:

Der Auftraggeber muss vor Beginn der Tätigkeit prüfen, ob sein Vertragspartner Beschäftigter oder Selbstständiger ist. Kommt er zu dem Ergebnis, es handelt sich um eine selbstständige Tätigkeit, braucht er nichts Weiteres zu veranlassen. Ob tatsächlich Selbstständigkeit vorliegt, ist einer Frage, die er nicht allein entscheidet. So kann es dann passieren, dass erst ein Betriebsprüfer feststellt, dass keine Selbstständigkeit und damit ein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Wer bei der Statusbeurteilung unsicher ist, sollte das Anfrageverfahren in jedem Fall durchführen.

Das **Anfrageverfahren** hat den großen **Vorteil**, dass der **Eintritt der Versicherungspflicht nach vorne geschoben** wird, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund feststellt, dass eine Beschäftigung vorliegt. Außerhalb des Anfrageverfahrens nach § 7a SGB IV tritt die Versicherungs- und damit auch die Beitragspflicht schon mit Aufnahme der Tätigkeit ein. Wichtig ist, dass Auftraggeber und Auftragnehmer die **1-Monats-Frist** des § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV beachten. Tun sie das nicht, wird die Versicherungspflicht nicht nach vorne verschoben.

2. Gesetzliche Grundlage

Im Regelfall entscheidet die **Einzugsstelle** nach § 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV über die **Versicherungspflicht** und die **Beitragshöhe** in der **Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung**. Auftraggeber und Vertragspartner können allerdings nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV selbst schriftlich eine Entscheidung darüber beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt. **Ausgenommen** sind dabei jedoch die Fälle, in denen die

Einzugsstelle oder ein Sozialversicherer

- bereits im Zeitpunkt der Antragstellung
- ein Verfahren auf Feststellung einer Beschäftigung

eingeleitet hat (§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Neben der freiwilligen Möglichkeit, das Anfrageverfahren von den Vertragsparteien einzuleiten (**optionales Anfrageverfahren**), besteht nach § 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV die Pflicht der Einzugsstelle, einen Antrag nach § 7a Abs.1 Satz 1 SGB IV zu stellen (**obligatorisches Anfrageverfahren**), wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers - § 28a SGB IV - ergibt, dass der Beschäftigte

- **Ehegatte**,
- Lebenspartner oder
- Abkömmling des Arbeitgebers oder
- **geschäftsführender GmbH-Gesellschafter**

ist.

Für das Anfrageverfahren nach § 7a Abs. 1 SGB IV ist die **Deutsche Rentenversicherung Bund** zuständig - nicht die Einzugsstelle.

Adresse der Deutsche Rentenversicherung Bund:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2
10709 Berlin
(Postanschrift: Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin)
Fon: 030-8650
Fax: 030-86527240
E-Mail: drv@drv-bund.de
Internet: <http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de>

Im Download-Bereich des Webauftritts der Deutschen Rentenversicherung Bund stehen wichtige **Erläuterungen und Entscheidungshilfen** für Abgrenzungsfragen Beschäftigung/Selbstständigkeit bereit.

3. Ablauf des Verfahrens

Der Auftraggeber und/oder sein Vertragspartner müssen zunächst **schriftlich** eine **Entscheidung** der Frage, ob eine Beschäftigung vorliegt, **beantragen**. Ist die Anfrage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingegangen, teilt sie den Beteiligten schriftlich mit, welche

- **Angaben** und
- **Unterlagen**

sie für ihre Entscheidung benötigt (§ 7a Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Sie setzt den Beteiligten auch eine angemessene **Frist**, in der sie

- die Angaben zu machen und
- die Unterlagen vorzulegen haben (§ 7a Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Für die Entscheidungsfindung gilt der **Amtsermittlungsgrundsatz** (§ 20 SGB X). Ob nach Auswertung der vorhandenen Erkenntnisquellen eine Beschäftigung vorliegt, entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Grund einer **Gesamtwürdigung aller Umstände** (§ 7a Abs. 2 SGB IV). Zuvor teilt sie den Beteiligten mit,

- welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt,

- bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will,

und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Wollen die Beteiligten die beabsichtigte **Annahme** der Deutschen Rentenversicherung Bund **widerlegen**, fordert die Deutsche Rentenversicherung Bund sie auf, die der Widerlegung dienenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist anzugeben (§ 7a Abs. 5 SGB IV).

4. Eintritt der Versicherungspflicht

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht mit **Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses**. Stellen die Beteiligten oder die Einzugsstelle jedoch den **Antrag** nach § 7a Abs. 1 SGB IV **innerhalb eines Monats nach Tätigkeitsaufnahme** und stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund dann ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die **Versicherungspflicht mit Bekanntgabe der Entscheidung** ein, wenn der Beschäftigte

- zustimmt und
- er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (§ 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV).

Der **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** wird erst zu dem Zeitpunkt **fällig**, in dem die **Entscheidung**, dass eine Beschäftigung vorliegt, **unanfechtbar** geworden ist (§ 7a Abs. 6 Satz 2 SGB IV). Damit wird der **Beginn der Versicherungspflicht nach vorne verschoben**. Es entstehen keine Beitragsansprüche für zurückliegende Zeiten. Ansonsten würde § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gelten:

"Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; (...)"

Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben **aufschiebende Wirkung** (§ 7a Abs. 7 SGB IV).

Für die Arbeitslosenversicherung gilt nach § 336 SGB III :

"Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund im Verfahren nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, ist die Bundesagentur hinsichtlich Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leistungsrechtlich gebunden."

§ 336 SGB III gilt sowohl für das optionale als auch für das obligatorische Anfrageverfahren.

§ 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV gilt nicht für Fälle, in denen das **Anfrageverfahren nach der gesetzlichen Monatsfrist** durchgeführt wird. In diesen Fällen wird die Beitragspflicht nicht vorverlagert. Sie beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit. Das führt dazu, dass die bis zur Feststellung des Beschäftigungsverhältnisses nicht gezahlten **Beiträge rückwirkend fällig** werden. Sie sind nachzuzahlen und ein unterbliebener Beitragsabzug kann nur für die letzten drei Entgeltabrechnungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 SGB IV).

5. Rechtsprechungs-ABC

An dieser Stelle werden einige der interessantesten **Entscheidungen** zum Anfrageverfahren bei Scheinselbstständigkeit **in alphabetischer Reihenfolge** nach Stichwörtern geordnet hinterlegt:

5.1 Anfrage- vs. Betriebsprüfungsverfahren

Das Anfrageverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV und das Betriebsprüfungsverfahren nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV schließen sich nach dem **Kriterium zeitlicher Vorrangigkeit** wechselseitig aus. Ist das

Anfrageverfahren bereits eingeleitet, hat es gegenüber dem Betriebsprüfungsverfahren **Sperrwirkung**. Umgekehrt gilt das Gleiche. Das "folgt aus dem Wortlaut und der **Regelungssystematik** des § 7a Abs 1 S 1 SGB IV . Danach können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der hierfür ausschließlich zuständigen DRV Bund (§ 7a Abs 1 S 3 SGB IV) beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, 'die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet'" (BSG, 04.09.2018 - B 12 KR 11/17 R) .

5.2 Beginn der Sozialversicherungspflicht

§ 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV soll den **gutgläubigen Arbeitgeber** vor einem finanziellen Risiko bewahren. Dieses Risiko droht, wenn für ein Beschäftigungsverhältnis erst im Nachhinein eine Versicherungspflicht festgestellt wird und infolgedessen **hohe Beitragsnachzahlungen** anfallen. Davor sollen Arbeitgeber, die unmittelbar nach Tätigkeitsaufnahme das Anfrageverfahren einleiten, geschützt werden und so eine Privilegierung erhalten. "Für den Beginn der aufgeschobenen Sozialversicherungspflicht des Beschäftigten nach einem durchgeführten Statusfeststellungsverfahren kommt es bereits auf den **Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Entscheidung** der Deutschen Rentenversicherung Bund über vorliegende 'Beschäftigung' an, nicht erst auf eine spätere - die vorherige unzulässige Elementenfeststellung korrigierende - Entscheidung zur deswegen anzunehmenden 'Versicherungspflicht'" (BSG, 24.03.2016 - B 12 R 3/14 R - Leitsatz).

5.3 Beitragsrechtliche Auswirkung

§ 28p Abs. 1 SGB IV ermächtigt die Träger der Rentenversicherung im Rahmen von **Betriebsprüfungen** zum Erlass von Verwaltungsakten zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe. Das ist anders als das Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV . Aus dieser Bestimmung folgen **keine beitragsrechtlichen Zuständigkeiten**. Insoweit folgt weder aus dem Wortlaut des § 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV noch aus seiner systematischen Stellung im SGB IV eine **aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen** gegen Entscheidungen im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern auf Grundlage des § 28p SGB IV (LSG Bayern, 16.03.2010 - L 5 R 21/10 B ER).

5.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Stellt die Deutsche Rentenversicherung im Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV fest, dass der Berufstätige **selbstständig** ist, bejaht der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dagegen bei seiner Prüfung jedoch die **Eigenschaft "Arbeitnehmer"**, kann sich der Berufstätige gegenüber dem Unfallversicherer nicht auf das Ergebnis des Anfrageverfahrens berufen. Die Entscheidung im Anfrageverfahren bindet den Unfallversicherungsträger nicht. Die **Deutsche Rentenversicherung** ist nach § 7a SGB IV nicht ermächtigt, für alle Zweige der Sozialversicherung eine einheitliche Entscheidung zu treffen. Sie entscheidet nur für die Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (LSG Baden-Württemberg, 21.02.2013 - L 10 U 5019/11).

5.5 Streitwert

Das **Interesse** des klagenden Auftraggebers besteht beim Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV in der Regel im Wesentlichen darin, eine **Beitragsbelastung zu vermeiden**. Bietet der Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Streitwert genügend Anhaltspunkte, nach denen die Höhe eine möglichen Beitragsbelastung abzusehen ist, ist bei der Streitwertberechnung kein Raum, um auf allgemeine Wertbestimmungen (z. B. 5.000 EUR) zurückzugreifen. § 7a SGB IV ermächtigt nicht zur Elementfeststellung des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung, sondern nur zur **Entscheidung über die Versicherungspflicht insgesamt** (LSG Nordrhein-Westfalen, 14.12.2009 - L 8 B 21/09 R).

5.6 Verfahrensgegenstand

Das Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV dient nur der Klärung der Frage, ob ein **Beschäftigungsverhältnis** vorliegt. Insoweit entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund nur darüber, ob diese **Voraussetzung einer Versicherungspflicht** vorliegt - nicht über die anschließende Frage, ob möglicherweise Versicherungsfreiheit - etwa wegen einer geringfügigen Beschäftigung - vorliegt. Aufgrund des Bescheids nach § 7a SGB IV wird die **Versicherungspflicht hinausgeschoben** - ihr Eintritt richtet sich nach den

sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (LSG Nordrhein-Westfalen, 08.08.2007 - L 11 (8) R 61/05).

5.7 Widerruf der Zustimmung

Wird der Antrag nach § 7a Abs. 1 SGB IV **innerhalb eines Monats nach Tätigkeitsaufnahme** gestellt und kommt die Deutsche Rentenversicherung Bund zu dem Ergebnis, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, tritt die **Versicherungspflicht mit Bekanntgabe der Entscheidung** ein, wenn der Beschäftigte zustimmt (§ 7a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) und eine soziale Absicherung i.S.d. § 7a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB IV vorliegt. Die **Zustimmung ist nicht endgültig**: "Der Beschäftigte kann seine in einem Statusfeststellungsverfahren erklärte Zustimmung, dass die Sozialversicherungspflicht erst mit Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eintreten soll, grundsätzlich auch noch nach Zugang der Zustimmungserklärung bei diesem Träger widerrufen" (BSG, 24.03.2016 - B 12 R 12/14 R - Leitsatz).

5.8 Zeitpunkt der Entscheidung

Das **Anfrageverfahren** tritt in vollem Umfang **gleichwertig** neben die Verfahren der Einzugsstellen und der Rentenversicherungsträger als Prüfstellen. Abgegrenzt wird es von diesen beiden Verfahren lediglich nach dem **Kriterium zeitlicher Vorrangigkeit**. Insoweit gilt: "*Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist im Rahmen des Anfrageverfahrens nicht gehindert, über die Frage der Sozialversicherungspflicht auch nach Beendigung der Beschäftigung zu entscheiden*" (BSG, 04.06.2009 - B 12 KR 31/07 R).

5.9 Zustimmung des Beschäftigten

Die Zustimmung des Beschäftigten nach § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV ist an **keine bestimmte Frist** geknüpft. Die gesetzliche **Ein-Monats-Frist** bezieht sich ausdrücklich **nur auf die Antragstellung**. Daraus folgt: Die Zustimmung kann noch bis zum Abschluss des Anfrageverfahrens erteilt werden (LSG Baden-Württemberg, 23.03.2010 - L 11 R 5564/08).